

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom

13. Februar 2001

Mitgeteilt den

19. Februar 2001

Protokoll Nr.

212

A.

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Roveredo** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2000 einen **Piano direttore comunale „Comparti interessati dallo spostamento della A13“**. Der Gemeindevorstand Roveredo ersuchte mit Schreiben vom 8. September 2000 die Regierung um Kenntnisnahme des Gemeinderichtplanes gemäss Art. 16 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG).

B.

Abstimmung der räumlichen Tätigkeiten

Im Rahmen des Projektes zur Verlegung der Autobahn A13c vom Siedlungsgebiet Roveredo in einen Umfahrungstunnel befassen sich mehrere Behörden und Verwaltungsstufen mit der Koordination der unterschiedlichen räumlichen Interessen und Zielsetzungen. Eine Aktionsgruppe „Aktionsplanung Neue Ortskerngestaltung Roveredo“ (ANOR) ist als Koordinationsplattform tätig gewesen. Zusätzlich zur Bearbeitung eines Gesamtkonzeptes für die neue Ortskerngestaltung samt entsprechendem Kostenteiler gemäss Auflagen zur Genehmigung des generellen Projektes (Bundesratsbeschluss vom 19. August 1998) hat die Aktionsgruppe die Grundlagen für die Koordination zwischen kantonaler, regionaler und kommunaler Richtplanung sowie Strassenplanung sichergestellt.

Der vorliegende Gemeinderichtplan legt die kommunale Umsetzung der Aktionsplanung, bzw. die angestrebte räumliche Tätigkeit der Gemeinde behördenverbindlich fest.

Die Regierung stellt fest, dass die vorliegende Gemeinderichtplanung sowohl mit dem rechtskräftigen Kantonalen Richtplanvorhaben Nr. 14.01 „Umfahrung Roveredo“, welches vom Bundesrat am 2. März 1992 als Zwischenergebnis nach Art. 5 Abs. 2 lit. a RPV genehmigt wurde, als auch mit dem konsolidierten Entwurf des neuen Kantonalen Richtplanes, Richtplanvorhaben 14.TS.03 „Umfahrung Roveredo“, vorgeschlagener Koordinationsstand Festsetzung nach Art. 5 Abs. 2 lit. a RPV, übereinstimmt. Somit ist die Abstimmung der räumlichen Tätigkeiten nachgewiesen.

Ferner stellt die Regierung fest, dass die noch laufenden Verfahren bezüglich Strassenprojektierung, namentlich das Auflageprojekt gestützt auf die eidg. Nationalstrassengesetzgebung, und die regionale Richtplanung, namentlich das Vorhaben Verkehrskonzept Unteres Misox, durch den vorliegenden kommunalen Richtplan nicht präjudiziert werden können.

Die Regierung nimmt den Piano direttore comunale „Comparti interessati dallo spostamento della A13“ zustimmend zur Kenntnis. Die Kenntnisnahme erfolgt jedoch ohne Präjudiz für die weitere Planung und Projektierung, insbesondere ohne Präjudiz für die noch zu fällenden definitiven Entscheide in Bezug auf die Zubringerstrassen zum geplanten Autobahnanschluss San Vittore.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der am 11. Juni 2000 verabschiedete **Piano direttore comunale** „Comparti interessati dallo spostamento della A13“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Kenntnisnahme erfolgt ohne Präjudiz für die Entscheide, die im Rahmen des strassengesetzlichen Projektgenehmigungsverfahrens sowie im Rahmen des Regionalen Richtplanes Mesolcina resp. des kantonalen Richtplanes noch zu fällen sein werden.

3. Mitteilung a

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Widmer-Schlumpf'.

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Riesen'.

Dr. C. Riesen